

Amtliche Bekanntmachung
vom 18. Januar 2020

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Hechinger Eck Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 16. Januar 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Nord“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29. November 2019 gebilligt und nach §§ 13a Abs. 2 Nr.1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Hechinger Eck Nord“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des noch baulich untergenutzten Bereichs zwischen Bestandsgebäuden der GWG Tübingen mbH in der Memmingerstraße und der Bundesstraße B 27 geschaffen und den Bauflächen im Bestand eine Entwicklungsperspektive aufgezeigt werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29. November 2019 **von Montag, den 27. Januar bis einschließlich Freitag, den 28. Februar 2020** im Technischen Rathaus Tübingen, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Nord“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB, sodass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können die oben genannten Unterlagen von jedermann eingesehen und Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Hechinger Eck Nord“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren Bebauungsplanentwurf „Hechinger Eck Nord“ abgerufen werden.

Tübingen, den 18. Januar.2020

Baudezernat